

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung  
des Amtes Südtondern  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

**Gebührentabelle**

| <b>Tarif / Nr.</b> | <b>Bezeichnung der Amtshandlung</b>  | <b>Gebühr</b>                      |
|--------------------|--|------------------------------------|
| 1                  | Bescheinigungen und Zeugnisse,<br>soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je Seite   | 2,00 €                             |
| 2                  | Bescheinigungen von Fundsachen   | 3,00 €                             |
| 3                  | Beglaubigungen von Unterschriften und sonstigen<br>beglaubigungsfähigen Kopien   | 2,00 €                             |
|                    | für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand<br>verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf  | 10,00 €                            |
| 4                  | Für die Tätigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters werden<br>Stundensätze berechnet.<br>Zur Tätigkeit gehört auch der Aufwand zur Vorbereitung von Aktenein-<br>sichtnahmen z.B. auf Grund des IFG-SH. Für jede angefangene<br>Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.<br><i>*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des<br/>Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für<br/>Personalkosten erhoben</i> | *)                                 |
| 5                  | Ablichtungen / Fotokopien<br>je Seite auf Papier DIN A 4 schwarz-weiß / farbig<br>je Seite auf Papier DIN A 3 schwarz-weiß / farbig  | 0,20 € / 0,40 €<br>0,40 € / 0,80 € |
| 6                  | Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus<br>Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite  | 5,00 €                             |
| 7                  | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die<br>doppelte Gebühr erhoben.   | 10,00 €                            |
| 8                  | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen,<br>Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem<br>Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur<br>Herstellung benötigt wird.<br>Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde   | 20,00 €                            |
| 9                  | Für schriftliche Auskünfte soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht<br>besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand<br>erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde   | 20,00 €                            |
| 10                 | Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Haus-/Ordnungen,<br>Vordrucken, usw. je nach den Kosten der Herstellung und<br>Vervielfältigung wird die Gebühr<br>a) nach dem Zeitaufwand erhoben (Bsp. HH-Plan);<br>sie beträgt je angefangene halbe Stunde<br>b) nach Ziff. 5 der Gebührentabelle erhoben (bei<br>Vervielfältigungen / Kopien oder Drucken)  | 20,00 €                            |
| 11                 | Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Vertrages oder<br>einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite  | 2,50 €                             |
| 12                 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je   |                                    |

|    |   |                                    |
|----|---|------------------------------------|
|    | angefangene Seite   | 4,50 €                             |
| 13 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist je angefangene halbe Stunde   | 20,00 €                            |
| 14 | Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides bis zu ½ der Gebühr, die für die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch  | 10,00 €                            |
| 15 | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder auch nur Überlassung (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.<br>für jede angefangene Stunde des 1. Tages   | 10,00 €                            |
| 16 | Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte   | 5,00 €                             |
| 17 | Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung  | 4,00 €                             |
| 18 | Ersatz für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken  | 2,50 €                             |
| 19 | Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos   | 5,00 €                             |
| 20 | Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung   | 3,50 €                             |
| 21 | Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides<br>a) aus dem laufenden Jahr / pro Bescheid<br>b) aus zurückliegenden Jahren / pro Bescheid   | 4,50 €<br>5,50 €                   |
| 22 | Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen   | 13,00 €                            |
| 23 | Feststellung aus Abgabekonten und -akten<br>je angefangene halbe Stunde   | 20,00 €                            |
| 24 | Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen  | 10,00 €                            |
| 25 | Zahlungserinnerungen für privatrechtliche Forderungen<br><i>*) nach den Festsetzungen der Mahn- und Vollstreckungskostenordnung</i>   | *)                                 |
| 26 | Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken;<br>schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Anschluss- und Ausbaubeiträge (Straßenanliegerbeiträge)<br>a) bei zwei- und mehrgeschossigen Häusern<br>b) für Zweifamilienhäuser<br>c) für Einfamilienhäuser<br><br>Wenn örtliche Grenzfeststellungen ausgeführt werden müssen, sind dafür Gebühren in der Höhe zu entrichten, wie sie in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt sind. | 20,00 €<br>10,00 €<br>5,00 €       |
|    | Zweitausfertigungen   | jeweils 50 % von a),<br>b) oder c) |
| 27 | Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen   |                                    |

|    |   |                      |
|----|---|----------------------|
|    | je nach Kosten der Herstellung  | 3,00 € - 4,00 €      |
| 28 | Genehmigungen für Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen  | 10,00 € - 50,00 €    |
| 29 | Entnahme von Abzeichnungen aus Karten und Auszügen aus Liegenschaftsbüchern je Ausfertigung   | 5,00 €               |
| 30 | Genehmigung zum Einbau einer zweiten Wasseruhr einschließlich Abnahme durch Mitarbeiter vor Ort   | 25,00 €              |
| 31 | Verzichtserklärung des gemeindlichen Vorkaufsrechts und sonstige Erklärungen zum Grundbuch (u.a. nach BauGB)  | 20,00 €              |
| 32 | Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne  | 30,00 €              |
| 33 | Entnahme von Abzeichnungen aus Karten und Auszügen aus Liegenschaftsbüchern je angefangene halbe Stunde   | 20,00 €              |
| 34 | Genehmigung, Überwachung und Planung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung   | 20,00 €              |
| 35 | Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Entwässerung   | 20,00 €              |
| 36 | Abnahme von Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen) nach Aufwand Tabelle Ziffer 37 mindestens jedoch  | 50,00 €              |
| 37 | Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks je angefangene halbe Stunde  | 20,00 €              |
| 38 | Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen   | 10,00 €<br>5,00 €    |
| 39 | Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet<br><i>*) Grundlage hierfür ist die Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung</i> | *)                   |
| 40 | Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz- IFG-SH -) vom 09.Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 166 in der zur Zeit gültigen Fassung)  |                      |
|    | Erteilung von schriftlichen Auskünften  |                      |
|    | a) in einfachen Fällen  | 5,00 € - 25,00 €     |
|    | b) in schwierigen oder komplexen Fällen   | 25,00 € - 1.500,00 € |
| 41 | Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken  |                      |
|    | a) in einfachen Fällen  | 5,00 € - 25,00 €     |
|    | b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen   | 25,00 € - 100,00 €   |
|    | c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen   | 100,00 € -1.500,00 € |

|    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 42 | Kostenerstattungen für allgemeine Druckschriften<br>z.B. Freizeitkarte Nordfriesland, Ortspläne, Lottoblocks usw. | individuell         |
| 43 | Bereitstellung von Trauzeugen aus dem Personal des Amtes, je Zeuge  | 20,00 €             |
| 44 | Verkehrsrechtliche Anordnungen anderer Art, die nicht unter § 46 Abs. 5 StVO fallen                               | 55,00 €             |
| 45 | Erlaubnis zur Bestattung gem. § 39 des Personenstandsgesetzes vor Beurkundung eines Sterbefalles                  | 10,00 €             |
| 46 | Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum  | 30,00 €             |
| 47 | Ausstellen des Leichenpasses  | 15,00 €             |
| 48 | Kosten der „Ersatzvornahme“ nach dem Bestattungsgesetz  | 50,00 € - 150,00 €  |
| 49 | Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)   | 30,00 €             |
| 50 | Leichenöffnung oder Obduktion   | 15,00 €             |
| 51 | Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)   | 30,00 €             |
| 52 | Erstmalige Zulassung privater Bestattungsplätze   | 300,00 € - 500,00 € |
| 53 | Genehmigung der Bestattung einer Urne in einer privaten Bestattungsstätte   | 60,00 €             |
| 54 | Ausgrabung / Umbettung  | 50,00 €             |

Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.